



Satzung des StadtSeniorenRat der Landeshauptstadt Stuttgart

StadtSeniorenRat Stuttgart e.V.

Rotebühlplatz 28
70173 Stuttgart
☎ 0711 / 615 99 23

Beschwerdestelle Pflege
☎ 0711 / 120 46 42

www.stadtseniorenrat-stuttgart.de
info@stadtseniorenrat-stuttgart.de

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „StadtSeniorenRat Stuttgart e.V.“
2. Sein Sitz ist Stuttgart.
3. Er ist Mitglied des Landesseniorenrats Baden-Württemberg.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der StadtSeniorenRat tritt für die Interessen älterer Menschen in der Landeshauptstadt Stuttgart ein und versteht sich als Forum der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolischem Gebiet.
2. Der StadtSeniorenRat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
3. Der StadtSeniorenRat arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er berät ältere Menschen in Fragen der Lebensführung, der Vorsorge für Alter und Krankheit, der Pflege und Betreuung.
4. Der StadtSeniorenRat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des StadtSeniorenRat dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des StadtSeniorenRat können werden:
 - a) Vereinigungen und Organisationen für und von älteren Menschen, z.B. Träger von Betreuungseinrichtungen und Seniorenverbänden
 - b) Bis zu 7 persönliche Mitglieder (Stadtteildelegierte) aus den Stadtbezirken, die vom jeweiligen Bezirksbeirat vorgeschlagen werdenÜber den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Stadtteildelegierte entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gekündigt werden.
2. Von den Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seinen Beschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.
4. Die Stadtteildelegierten organisieren sich in Abhängigkeit ihres Wohnortes in 4 Sprengeln (Nord, Mitte, Fildern, Neckar). Sie werden durch den dort gewählten Sprengelsprecher vertreten.

§4 Organe

Organe des StadtSeniorenRat sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamt-Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) je zwei Delegierten der Mitglieder nach § 3 Ziff.1a)
 - b) den persönlichen Stadtteilmitgliedern nach § 3 Ziff.1b)
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Vereins und deren Änderung
 - b) sie wählt die Mitglieder des Gesamt- und des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Rechnungsprüfer
 - c) sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Gesamt- und des Geschäftsführenden Vorstands und den Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung
 - d) sie genehmigt den Haushaltsplan
 - e) sie beschließt die Auflösung des Vereins
 - f) sie beschließt über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin 3 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Die Mitglieder werden über die eingereichten Anträge informiert.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet. Jede/r Delegierte nach § 3, Ziff. 1.a) und jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§6

Gesamt- und Geschäftsführender Vorstand

Im StadtSeniorenRat gibt es einen Gesamt- und einen Geschäftsführenden Vorstand.

1. Der Gesamt-Vorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Rechner/der Rechnerin
 - b) 6 Beisitzern/Beisitzerinnen aus dem Kreis der Delegierten nach § 5 Ziff. 1a); davon ein Vertreter/eine Vertreterin der ausländischen Senioren/Seniorinnen
 - c) 6 Beisitzer/Beisitzerinnen aus dem Kreis der Stadtteildelegierten (§ 5 Ziff.1b), die aus unterschiedlichen Sprengeln kommen sollen
 - d) bis zu zwei Vertretern/Vertreterinnen des Amtes für Soziales und Teilhabe der Landeshauptstadt Stuttgart als beratende Mitglieder
2. Die Vorstandsmitglieder nach a), b) und c) werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren, bei Nachwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied in den Geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
4. Der Gesamt-Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
 - a) Der Geschäftsführende Vorstand ist das umsetzende Organ. Er hat die Personalverantwortung für die Geschäftsführung und weitere Mitarbeitende. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand auskunftspflichtig. Der Gesamt-Vorstand gibt Anregungen und berät den geschäftsführenden Vorstand
 - b) Der Gesamt-Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.
 - c) Vorstand im Sinne des BGB ist der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Jede/r ist einzeln vertretungsberichtig. Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen sollen nur im Verhinderungsfall handeln.
5. Über die Beschlüsse des Gesamt- und des Geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§7 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden und gedeckt werden.
2. Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.
5. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und die Rechnungslegung und legen das Ergebnis dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§8 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist am 24. Juni 1997 errichtet worden.

Letztmalige Änderung am 21.06.2016.

Änderung am 26.11.2025